

werden.¹⁰ Die Mitwirkung ist untrennbar verbunden mit der Funktion des Strafverfahrens, aktiv zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen. So wurde durch Homann sehr treffend das Wesen und Ziel der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren charakterisiert. Er führte aus:

„Sozialistische Rechtsanwendung hat zur entscheidenden Aufgabe, die Werktätigen aktiv in den Kampf gegen die Kriminalität einzubeziehen, sie zur bewußten Verhütung von Strafrechtsverletzungen zu mobilisieren, jede Straftat, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und die Persönlichkeit des Täters allseitig zu erforschen, um die gesellschaftliche Wirklichkeit, in der Straftaten aufgetreten sind, so zu verändern, daß der Entfaltung der schöpferischen, produktiven Kräfte des Menschen freie Bahn geschaffen wird.“¹¹

Die unmittelbare Mitwirkung ist möglich und notwendig, weil im sozialistischen Strafverfahren die Wahrheit allseitig festgestellt werden kann und muß, weil die gesellschaftlichen Interessen und die des einzelnen objektiv übereinstimmen, weil die sozialistische Entwicklung den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaft entspricht. Das sozialistische Strafverfahren kennt keine klassenbedingten Erkenntnisstrahlen. Die allseitige uneingeschränkte Aufdeckung der wahren gesellschaftlichen Beziehungen, der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und ihrer Überwindung, dient der sozialistischen Entwicklung, ist damit Voraussetzung für die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens. Die allseitige Aufdeckung der Straftaten sowie ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge und die unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte bilden eine untrennbare Einheit. Die gesellschaftlichen Kräfte sind infolge ihrer unmittelbaren Verbundenheit mit der sozialistischen Arbeit und den Problemen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in den jeweiligen Bereichen befähigt und bestrebt, den in den Rechtsverletzungen zum Ausdruck gelangenden Widersprüchen auf den Grund zu gehen und sie durch ihre Tätigkeit, durch die Veränderung der Bedingungen und Umstände und die damit verbundene Entwicklung des Menschen selbst schöpferisch zu lösen. Die unmittelbare Mit-

10. Das durchaus noch nicht überall vorhandene Verständnis des Wesens der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren ist Hauptursache für die vorhandenen, noch im einzelnen darzulegenden Mängel und Schwächen auf diesem Gebiet. Der Staatsrat kritisierte dies mehrfach. Vgl. dazu auch H. Homann, a. a. O.

11. A. a. O., S. 12.